



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/0012

Der Oberbürgermeister

II/02-20-20.44-st

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.10.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	03.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abberufung sowie Neubestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in Organen von städtischen Beteiligungen

Beschlussentwurf:

1. Abberufung

Die vom Rat bestellten städtischen Vertreter (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) in den Organen der nachfolgenden städtischen Beteiligungen werden, soweit sich das Ende der Mitgliedschaft nicht bereits aus Gesetz oder den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen ergibt, gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) abberufen bzw. sind durch die Stellen abzuberaufen, die sie bestellt haben:

1. Altenstiftung Sparkasse Leverkusen
2. AVEA GmbH & Co. KG und
AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
3. Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und
Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
4. Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
5. Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen
6. JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
7. Klinikum Leverkusen gGmbH
8. Klinikum Leverkusen Service GmbH
9. MVZ Leverkusen gGmbH
10. MVZ Klinikum Leverkusen GmbH
11. Praxis am Berg MVZ gGmbH

12. Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH
13. Leverkusener Parkhaus-GmbH
14. neue bahnstadt opladen GmbH
15. PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD)
16. Radio Leverkusen GmbH & Co. KG
17. Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.
18. Region Köln/Bonn e.V.
19. RELOGA Holding GmbH & Co. KG und
RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
20. Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH
21. Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
22. RWE AG
23. Sparkasse Leverkusen
24. Suchthilfe gGmbH
25. Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
26. Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
27. Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
28. Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper
29. WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
30. WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH
31. Wuppermann Bildungswerk gGmbH
32. Wupperverband
33. wupsi GmbH
34. Zweckverband VRS und
go.Rheinland

2. Neubestellung

Nach Beschlussfassung zu 1. wählt der Rat aufgrund der §§ 63 Abs. 2, 113 Abs. 2 und 3 und § 114a i. V. m. § 50 GO NRW entsprechend den Anlagen 1 bis 34 Vertreter in Organen von städtischen Beteiligungen.

Dabei sind die in den jeweiligen Anlagen in der Begründung erläuterten Ausführungen zur Mandatswahrnehmung Teil der Beschlussfassung.

gezeichnet:

Richrath	In Vertretung Adomat (gleichzeitig in Vertretung für den Stadtkämmerer)
----------	---

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Zu 1. - Abberufung

Die Verwaltung hält eine einheitliche Vorgehensweise für alle Unternehmen und Einrichtungen im Hinblick auf die zeitliche Übereinstimmung von Mitgliedschaften in Organen mit der jeweiligen Wahlperiode des Rates für sinnvoll.

Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen endet mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 gewählten Vertretungen. Die Wahlperiode der im Jahr 2025 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2025. In der Regel ist die Laufzeit der Mandate in Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und anderen Organen von Unternehmen und Einrichtungen bereits durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Kommunalwahlperiode gekoppelt, sodass die Amtszeit der Mandatsinhaber in den meisten Fällen automatisch mit Ablauf des 31. Oktober 2025 geendet ist. In der Regel führen die Gremien ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen Gremienmitglieder kommissarisch weiter.

Für die nicht durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung geregelten Fälle ist es erforderlich, dass der Rat sein Abberufungsrecht gem. § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ausübt. Danach haben die vom Rat bestellten Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Zu 2. - Neubestellung

Vertretung der Stadt Leverkusen in Unternehmen oder Einrichtungen (§ 113 GO NRW)

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen. Der Begriff der Beteiligung i. S. dieser Vorschrift umfasst jede Beteiligung der Gemeinde, unabhängig davon, ob eine kapitalmäßige Beteiligung der Gemeinde in Rede steht oder aber lediglich eine sonstige Einbindung in die Drittorganisation. Entscheidend ist die Zielrichtung der Vorschrift, in sämtlichen externen Einrichtungen im weitesten Sinne eine Repräsentation der Gemeinde durch die vom Rat bestellten Vertreter zu gewährleisten.

Der Begriff der „Bestellung“ wird anstelle des Begriffes „Wahl“ verwendet. Bei „Wahlen“ i. S. der Gemeindeordnung handelt es sich um Beschlüsse des Rates, durch die einer bestimmten Person eine bestimmte Aufgabe (Amt, Funktion) übertragen wird. Eine Wahl i. S. v. § 50 Abs. 2 GO NRW liegt auch dann vor, wenn faktisch nur eine einzige Person in Betracht kommt, der eine bestimmte Aufgabe übertragen werden soll. Eine „Wahl“ im Rechtssinne darf daher nicht mit einer „Auswahl“ unter mehreren Bewerbern gleichgesetzt werden. Kennzeichnend für eine Wahl im gemeindeverfassungsrechtlichen Sinne ist das personale Element. Bei einer „Bestellung“ gem. § 113 Abs. 2 und Abs. 3 GO

NRW handelt es sich um eine im Sinne der Gemeindeordnung besonders bedeutsame Personalentscheidung des Rates, die einer Wahl gleichzusetzen ist mit der Folge, dass die für Wahlen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretung einer Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen wird grundsätzlich der Entscheidungsfreiheit des Rates überlassen. Allerdings muss, sofern weitere, d. h. insgesamt zwei oder mehr, Vertreter in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Leverkusen beteiligt ist, zu benennen sind, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen dazu gehören (§ 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

Abstimmungsverfahren (§ 50 GO NRW)

- Die Bestellung lediglich eines Vertreters erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Stadt Leverkusen oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen.
- Bei der Bestellung von zwei Vertretern erfolgt die Bestellung gem. § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsentscheidung des Rates. Wählbar als erster Vertreter sind Rats- und Ausschussmitglieder, Bedienstete der Gemeinde oder Dritte, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen bestehen. Als zweiter Vertreter muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde benannt werden.
- Bei der Bestellung von mind. drei oder mehr Vertretern erfolgt die Bestellung bezüglich einer Position auf Vorschlag des OB in seiner Person oder eines Bediensteten der Gemeinde (§ 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW) nach § 50 Abs. 2 GO NRW und die anderen mindestens zwei oder mehr Positionen nach § 50 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GO NRW durch einheitlichen Wahlvorschlag oder, falls dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Zählverfahren Hare-Niemeyer). Sofern also sechs Aufsichtsratssitze durch die Gemeinde zu besetzen sind, findet der einheitliche Wahlvorschlag/das Hare-Niemeyer-Verfahren nur auf fünf Sitze Anwendung. Der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete ist nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu bestellen. Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW).

Neben den Wahlen gem. § 50 Abs. 2 GO NRW hat der Oberbürgermeister auch bei allen Entscheidungen nach § 50 Abs. 4 GO NRW Stimmrecht. Dies ergibt sich zum einen durch den Wortlaut „hat der Rat“, von dem der Oberbürgermeister als gesetzliches Mitglied im Rat ebenfalls erfasst wird. Zum anderen ist § 50 Abs. 4 nicht im Katalog des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW, der die Ausnahmefälle für die Stimmberechtigung des Oberbürgermeisters aufzählt, enthalten.

Der Sitz des Oberbürgermeisters ist, wie auch derjenige des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten, nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da er kraft Gesetzes allein

und ausschließlich aufgrund seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll.

Mittelbare Beteiligungen (§ 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gelten die Sätze 1 und 2 des Abs. 2 für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)

Bei der Besetzung der Organe ist § 12 LGG zu beachten:

Danach müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Beispiele für wesentliche Gremien im Bereich der Kommunen sind die Verwaltungsräte kommunaler AöR sowie Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform. Für die Verwaltungsräte kommunaler AöR ist § 12 LGG unmittelbar anzuwenden. Bei den Aufsichtsräten von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform ist zu unterscheiden: Ist die Anwendung von § 12 LGG in Gesellschaftsvertrag, Satzung o. ä. festgelegt, gelten die Regelungen dieser Vorschrift als internes Unternehmensrecht, das die Trägerkommune im Wege der Selbstbindung auf der Grundlage des LGG gesetzt hat. Bei privatrechtlichen Unternehmen, die mehrheitlich einer Gemeinde allein oder mehreren Gebietskörperschaften gehören und bei denen die Anwendung des LGG nicht im Satzungsrecht verankert ist, beschränken sich die Obliegenheiten der Vertreter der Gemeinde darauf, auf die Beachtung der Gesetzesziele im Unternehmen hinzuwirken. Bezogen auf § 12 LGG bedeutet das die Verpflichtung, im Rahmen der bestehenden Einflussmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass in den Gremien der Unternehmen ein Mindestfrauenanteil von 40 % erreicht wird.

Gem. § 12 Abs. 4 LGG sollen bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen mindestens 40 % Frauen aufgestellt werden. Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Im Fall eines einheitlichen Wahlvorschlags stellt der Beschlussvorschlag die Auflistung der Kandidaturen dar und die Quotierungsvorgabe bezieht sich auf den einheitlichen Vorschlag als Ganzes.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist bei der Durchführung des Wahlverfahrens nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bei der Aufstellung der Wahlvorschläge durch die einzelnen Parteien/Wählergemeinschaften/Fraktionen die Quotierungsvorgabe zu beachten.

Gem. § 12 Abs. 5 LGG darf von den Vorgaben nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Wird bei der Wahl der Mindestfrauenanteil von 40 % unterschritten, stellt dies einen zwingenden Grund im Sinne der Vorschrift dar, der die Abweichung rechtfertigt.

tigt. Sofern der Aufsichtsrat geborene Mitglieder hat, werden diese bei der Berechnung des Mindestfrauenanteils nicht einbezogen.

Im Übrigen sollen Gremien geschlechtersparitatisch besetzt werden.

Ausschließungsgründe (§ 31 GO NRW)

Ein Mitglied, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO NRW (s. folgender Wortlaut der Vorschrift) besteht, kann gem. § 50 Abs. 6 GO NRW an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Von dieser Regelung erfasst ist neben den Ratsmitgliedern auch der Oberbürgermeister als „Mitglied kraft Gesetzes“ gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW.

§ 31 GO NRW Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,

3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,

4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,

5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluss, vom Bürgermeister durch einen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,

2. Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,

3. Geschwister,

4. Kinder der Geschwister,

5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Einheitliche Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen u. a.:

Die vom Rat bestellten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung können ihr Votum nur einheitlich abgeben, d.h. unabhängig von der Anzahl und Höhe der vertretenen Geschäftsanteile. Ist ein gemeinsames Votum nicht möglich, gilt dieses vorbehaltlich der gesellschafts- bzw. satzungsmäßigen Regelungen als nicht abgegeben.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012**

Datum:

lfd. Nr. 1

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen im Kuratorium der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in das Kuratorium der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. <u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Für den Fall, dass der Oberbürgermeister nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse bestellt wird (Anlage lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a)), ist Mitglied lfd. Nr. 3 der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Für das stellvertretende Mitglied gilt dies ohne die genannte Einschränkung.

Begründung

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen besteht das Kuratorium unter anderem aus drei vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen ordentliches Mitglied des Kuratoriums der Altenstiftung der Sparkasse Leverkusen. Sofern der Oberbürgermeister unter lfd. Nr. 23 Beschlusspunkt a) der Vorlage zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen gewählt wird, ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt. Anderenfalls kommt als Mitglied lfd. Nr. 3 nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Für das stellvertretende Mitglied lfd. Nr. 3 gilt dies ohne die genannte Einschränkung. Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium unzulässig.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 2

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. RM
2. RM
3. RM
4. RM
5. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 6 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

6. Verwaltung

b) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Ruß, Oliver
2. Horst, Miriam
3. Jakubaschk, Detlef
4. Baumgart, Mike
5. Rodriguez, Laura
6. Schulze, Dirk
7. Ruß, Christian
8. Herbel, Tobias

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sowie § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der AVEA GmbH & Co. KG sowie der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften im Vorgriff auf die ausstehende Aktualisierung.

Als Mitglied lfd. Nr. 6 kommt somit nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Das fünfte Mitglied wird folglich entgegen der Regelung des Gesellschaftsvertrages durch den Rat ohne weitere Beschränkungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) bestellt. Gem. § 7.1 i. V. m. 7.2 des Gesellschaftsvertrages werden vier Mitglieder der Gesellschafterversammlung von dem Rat der Stadt Leverkusen aus der Mitte des Rats der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gewählt.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 beider Gesellschaftsverträge).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von den Arbeitnehmern zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Versammlung des BAV.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 23. und 24.09.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 35 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 3

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Dick, Frank
2. Müller, Stefan
3. Ostheller, Dirk
4. Harnacke, Stefan
5. Spelthaus, Manuela

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 a) des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 10.1 c) des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft an, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen. Gem. § 108a GO NRW bestellen die Räte der Städte Köln und Leverkusen aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste fünf zu entsendende Arbeitnehmersvertreter.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter enthalten.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 14.08.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 36 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln ist gleichlautend für den 20.11.2025 vorgesehen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 4

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:
-------------------------	---

Mitglied

1. _____
2. Verwaltung _____

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. Verwaltung _____

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Arbeitnehmersvertreter

1. Lünser, Holger _____
2. Verstraeten, Mirko _____

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 8.1 c) des Gesellschaftsvertrages der ivl werden 2 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW von der Stadt Leverkusen in den Aufsichtsrat entsendet

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 22.09.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 37 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die zwei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden. Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln ist gleichlautend für den 20.11.2025 vorgesehen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 5

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Trägerversammlung des nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründeten Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Trägerversammlung des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. <u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen vom 15.12.2010 besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte durch die Stadt Leverkusen und die Agentur für Arbeit entsandt werden. Aus § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung, wonach ein Mitglied der Trägerversammlung im Verhinderungsfall vor der Sitzung einen Vertreter benachrichtigen muss, ergibt sich die Notwendigkeit, auch vier stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 4 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 6

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. <u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) als Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

c) als stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Begründung

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 7

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum
Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Lever-
kusen gGmbH:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	<u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	<u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 9.2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>Krekeler, Sabine</u>	<u>Kaldowski, Bodo</u>
2. <u>Scholz, Christian</u>	<u>Bahar, Oktay</u>
3. <u>Ulbricht, Michael</u>	<u>Stunz, Michael</u>
4. <u>Hogenschurz, Anja</u>	<u>Dr. Hahn, Jasmina</u>
5. <u>Thal, Uwe</u>	<u>Dr. Antoine, Dirk</u>

Begründung

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Außer den fünf Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies neun vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Zu c)

Gem. § 9 Abs. 2 c) des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH werden 5 Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 08.10.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 38 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die fünf Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 8

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH

Beschlussentwurf

a) Der Rat schlägt der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:

Mitglied

1. _____

2. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Der Rat bestellt

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

Mitglied

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108 a GO NRW i. V. m. § 14 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH:

Arbeitnehmervertreter

1. Klößner, Linda
2. Ulmer, Oliver
3. Das, Özkan
4. Bossio, Vincenzo

Begründung:

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Gem. § 14.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern, die gem. § 14.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §14.1 a), b) des Gesellschaftsvertrages 7 sachkundige Mitglieder und der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Zu c)

Gem. § 14.1 c) des Gesellschaftsvertrages werden vier Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, gem. § 108a GO NRW aus einer Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat bestellt.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 08.10.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 39 beigelegt. Die Verwaltung schlägt vor, dass die vier Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 9

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

Mitglied

1. Verwaltung
2. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein Mitglied aus der Geschäftsführung soll nicht mehr Teil der Gesellschafterversammlung sein um eine Doppelfunktion eines geschäftsführenden Gesellschaftsvertreters zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt einen Verwaltungsvertreter vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 10

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH vor:
-------------------------	---

Mitglied

1. Verwaltung
2. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Klinikum Leverkusen GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein Mitglied aus der Geschäftsführung soll nicht mehr Teil der Gesellschafterversammlung sein um eine Doppelfunktion eines geschäftsführenden Gesellschaftsvertreters zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt einen Verwaltungsvertreter vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 11

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Praxis am Berg MVZ gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH gem. § 113 Abs. 1 GO NRW die Weisung folgende Besetzung in die Gesellschafterversammlung der Praxis am Berg MVZ gGmbH zu entsenden:

Mitglied

1. Verwaltung
2. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der Praxis am Berg MVZ gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern und diese werden vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsendet. Daher wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW eine entsprechende Weisung zur Wahl der Besetzung an die Vertreterinnen und Vertreter der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH (als 100%ige Gesellschafterin der Praxis am Berg MVZ gGmbH) erteilt.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein Mitglied aus der Geschäftsführung soll nicht mehr Teil der Gesellschafterversammlung sein um eine Doppelfunktion eines geschäftsführenden Gesellschaftsvertreters zu vermeiden. Die Verwaltung schlägt einen Verwaltungsvertreter vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 12

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	<u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

b) in den Aufsichtsrat der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH:

	Mitglied
1.	_____
2.	_____
3.	_____
4.	_____
5.	_____
6.	_____
7.	_____
8.	_____
9.	_____
10.	_____
11.	_____
12.	_____
13.	_____
14.	_____

Mitglied

15. _____
16. _____
17. _____
18. _____
19. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 19 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI) entsendet die Stadt Leverkusen zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. Die den Vorsitz führende Person (Versammlungsleitung) muss nicht gleichzeitig Mitglied der Gesellschafterversammlung sein. Ist sie kein Mitglied der Gesellschafterversammlung (lfd. Nr. 1 oder 2) besteht kein Stimmrecht.

Zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der LEVI aus 19 Mitgliedern. Hiervon werden 18 sachkundige Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen bestellt. Als Mitglied lfd. Nr. 19 kommt gem. § 10 Abs. 2 a) des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht. Ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied werden durch den Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages).

Zur Leverkusener Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH

Gem. § 5 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Stadtteilentwicklungs- und Projektgesellschaft Wiesdorf/Manfort mbH wird die Gesellschafterin, die Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Anzahl in der Gesellschafterversammlung vertreten. Einer Bestellung durch den Rat Bedarf es insofern nicht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 13

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. <u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 14

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue
bahnstadt opladen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt
opladen GmbH:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. _____	_____
2. <u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der neue bahnstadt opladen GmbH:

Mitglied
1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____
13. _____

Mitglied

- 14. _____
- 15. _____
- 16. _____
- 17. _____
- 18. OB Hebbel, Stefan

Mitglied lfd. Nr. 18 ist der Oberbürgermeister als geborenes Mitglied.

Begründung

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie siebzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 15**

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH:

Mitglied

Verwaltung

Das gewählte Mitglied ist berechtigt Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden ist.

Begründung

Gem. § 113 Abs. 1 GO NRW ist der Gesellschaftsvertreter durch den Rat der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher einen Verwaltungsvertreter als Mitglied in die Gesellschafterversammlung zu bestellen. Im Zuge dessen ist es erforderlich diesen zu ermächtigen Untervollmacht zu erteilen, wobei der Bevollmächtigte an etwaige Beschlüsse des Rates zu binden ist.

Bezüglich der Ausübung des Mandats hat der Deutsche Städtetag seine Mitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages von Mitgliedsstädten, die Gesellschafter der PD sind, zur Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter der PD bevollmächtigt werden kann. Für diesen Fall ist eine Vollmachtsvereinbarung erforderlich. Hierüber wird im jeweiligen Einzelfall entschieden werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 16

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

- | | | |
|----|------------|------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | Verwaltung | Verwaltung |

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 17

Datum:

Betrifft

Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.:

Mitglied

1. _____
2. Verwaltung _____

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e. V.

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen jedoch ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben (§ 3.2.5 der Satzung). Ein Mitglied darf nicht gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sein oder zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehen; zu den juristischen Personen in diesem Sinne gehören nicht die Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und jüdische Kultusgemeinden (§ 3.2.7 der Satzung).

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 18

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e. V.:

Mitglieder mit Stimmrecht

1. OB Hebbel, Stefan

Der Oberbürgermeister ist nach § 7 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e. V. geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder mit Stimmrecht

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Begründung

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e. V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch bis zu sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Gem. § 9 Abs. 4 der Satzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter/innen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter/innen gefasst.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon auch zukünftig keinen Gebrauch zu machen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 19

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der
RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Ver-
waltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der
RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie in die Gesell-
schafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Betei-
ligungs GmbH:

Mitglied

1. RM
2. RM
3. RM
4. RM
5. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 6 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm benannte Bedienstete der Stadt Leverkusen.

6. Verwaltung

b) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co.
KG:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Soergel, Mathias
2. Teichler, Marc
3. Bajon, Jennifer
4. Biskupek, Elke
5. Schuh-Hrennek, Meike
6. Marmann, Jens
7. Rahn, Marita
8. Brum, Denis

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Diese Regelung widerspricht nach Auffassung der Bezirksregierung Köln der Vorgabe des § 113 Abs. 2 GO NRW, nach der ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung vertritt und im Falle der Entsendung von mehr als einem Mitglied der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazu gehören muss, nicht jedoch der Oberbürgermeister und ein weiterer Bediensteter bzw. Dezernent der Stadt Leverkusen.

Die Gesellschaftsverträge der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind noch nicht an die geltende Rechtslage angepasst. Damit die Organe nach den Vorgaben der GO NRW besetzt sind, erfolgt die Neubesetzung der Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften im Vorgriff auf die anstehende Aktualisierung.

Als Mitglied lfd. Nr. 6 kommt somit nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Das fünfte Mitglied wird folglich entgegen der Regelung des Gesellschaftsvertrages durch den Rat ohne weitere Beschränkungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt. Gem. § 7.1 i. V. m. 7.2 des Gesellschaftsvertrages werden vier Mitglieder der Gesellschafterversammlung von dem Rat der Stadt Leverkusen aus der Mitte des Rats der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gewählt.

Nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und die der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 beider Gesellschaftsverträge).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer basiert auf der am 17.06.2025 stattgefundenen geheimen Wahl und ist dieser Vorlage als Anlage 40 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 20

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	Verwaltung _____	Verwaltung _____

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH enthält keine Regelung über die Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012**

Datum:

lfd. Nr. 21

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussentwurf

Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mitglied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Ersatzvertreter

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. lfd. Nr. 23 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 22

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RWE AG
-----------------	---

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RWE AG:
-------------------------	--

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
-----------------	-----------------------------------

<u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>
-------------------	-------------------

Begründung

Die Satzung der RWE AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, einen Bediensteten der Verwaltung als alleiniges Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter zu bestellen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 23

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt gem. § 8 des Sparkassengesetzes NRW in den Verwaltungsrat der Sparkasse

a) als **vorsitzendes Mitglied**:

OB Hebbel, Stefan

b) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	<u></u>	<u></u>
2.	<u></u>	<u></u>
3.	<u></u>	<u></u>
4.	<u></u>	<u></u>
5.	<u></u>	<u></u>
6.	<u></u>	<u></u>
7.	<u></u>	<u></u>
8.	<u></u>	<u></u>
9.	<u></u>	<u></u>

c) aus dem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
10.	<u>Pöschke, Uwe</u>	<u>Liesenfeld, Christian</u>
11.	<u>Zielke, Nicole</u>	<u>Hesse, Marco</u>
12.	<u>Junkes, Torsten</u>	<u>Czarniecki, Jacek</u>
13.	<u>Schäfer, Torsten</u>	<u>Lim, Hyeong-Seok</u>
14.	<u>Becker, Ralf</u>	<u>Duppach, Annette</u>

d) als Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:

1. stellvertretendes Mitglied

2. stellvertretendes Mitglied

Begründung

Gem. § 8 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) wählt die Vertretung des Trägers das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 4 SpkG in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum vorsitzenden Mitglied ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt den gewählten Herrn Oberbürgermeister Hebbel vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Sachkunde muss nicht zwingend zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die Tätigkeit im Verwaltungsrat aufgenommen wird; sie kann auch zeitnah (binnen sechs Monaten) nach Aufnahme der Tätigkeit durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen erworben werden. Bereits in der Vergangenheit waren die persönliche und fachliche Eignung sowie die Sachkunde der Kandidatinnen und Kandidaten wesentliche Voraussetzungen zur Wahl. Die hierzu bereits in der Vergangenheit bestehenden Anforderungen sind infolge der Finanzmarktkrise im Sparkassenrecht wie auch im Aufsichtsrecht noch weiter fokussiert worden. Zuletzt hat diese Entwicklung auch durch entsprechende Initiativen der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene weitere Impulse erhalten. Die Sparkasse ist darauf angewiesen, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist dabei als Mindeststandard zu verstehen.

Die zusammenfassende Darstellung der entsprechenden Anforderungen durch die Sparkasse Leverkusen ist dieser Vorlage als Anlage 41 beigelegt.

Zur Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat siehe nachfolgenden Auszug aus dem Sparkassengesetz:

§ 13 SpkG **Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern**

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) zu beachten. Die Verpflichtung zur Beachtung dieser Bestimmungen ergibt sich für den Träger bereits aus §§ 2 Abs. 1, 12 Abs. 1 LGG. Ziel soll sein, einer Unterrepräsentanz von Frauen in den Gremien entgegenzuwirken und möglichst eine geschlechtsparitätische Besetzung zu erreichen.

Aufgrund der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten Verpflichtung, auf die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats hinzuwirken, können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 02.10.2025 ist dieser Vorlage als Anlage 42 beigelegt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens einen Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Analog der bisherigen Handhabung sollen weiterhin zwei Stellvertreter bestellt werden. Als Stellvertreter sind nur Verwaltungsratsmitglieder nach § 12 Abs. 1 SpkG wählbar, weil im Fall der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Abs. 2 S. 1 SpkG) gegenüber den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 24

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH
-----------------	--

Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH:
-------------------------	---

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	_____	_____
2.	Verwaltung	Verwaltung

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 25

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Beschlussentwurf

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) führt der Oberbürgermeister den Vorsitz. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

a) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Vorsitzenden:

Verwaltung

b) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als stellvertretenden Vorsitzenden:

Verwaltung

c) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	<u></u>	<u></u>
2.	<u></u>	<u></u>
3.	<u></u>	<u></u>
4.	<u></u>	<u></u>
5.	<u></u>	<u></u>
6.	<u></u>	<u></u>
7.	<u></u>	<u></u>
8.	<u></u>	<u></u>
9.	<u></u>	<u></u>
10.	<u></u>	<u></u>
11.	<u></u>	<u></u>
12.	<u></u>	<u></u>
13.	<u></u>	<u></u>

Begründung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Zu a)

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören (geborenes Mitglied). Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Zu b)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt einen Verwaltungsvertreter als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

Zu c)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW gem. § 114 a GO NRW sinngemäß.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ild. Nr. 26**

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

Mitglied

Verwaltung

Begründung

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer aufgrund erteilter Vollmacht oder mittels einer einem Geschäftsführer zu übergebenden Stimmbotschaft (in Textform) an der Beschlussfassung teilnehmen und seine Stimme abgeben. Die Bevollmächtigung bzw. die Stimmabgabe im Wege der Stimmbotschaft ist dem Sitzungsvorsitzenden nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. Die Verwaltung schlägt als Gesellschaftervertreter einen Bediensteten vor.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 27

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Begründung

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer einer Wahlperiode (§ 14 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages) gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 28

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Beschlussentwurf

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

1. _____

2. Verwaltung Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes zur Wahl in den Betriebsausschuss vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Verwaltung Verwaltung

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je angefangene 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele vertretungsberechtigte Personen, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern sowie 2 Vertretern der Beschäftigten besteht. Auf die Stadt Leverkusen entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper dürfen die Mitglieder und Stellvertreter des Betriebsausschusses ausschließlich aus dem Kreis der Mitglieder und Stellvertreter der Verbandsversammlung gewählt werden. Die Verwaltung schlägt vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Betriebsausschuss vorzuschlagen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 29

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WfL
Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WfL Wirtschafts-
förderung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. _____

2. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der WfL Wirtschaftsförderung Lever-
kusen GmbH:

Mitglied

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WfL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WfL besteht der Aufsichtsrat aus 7 Mitgliedern, die nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind, und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.

Als Mitglied lfd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages endet die Amtsdauer der von der Stadt Leverkusen bestellten Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 30

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

- | | | |
|----|------------|------------|
| 1. | _____ | _____ |
| 2. | Verwaltung | Verwaltung |

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH:

Mitglied

- | | |
|----|------------|
| 1. | _____ |
| 2. | _____ |
| 3. | _____ |
| 4. | _____ |
| 5. | _____ |
| 6. | _____ |
| 7. | _____ |
| 8. | _____ |
| 9. | Verwaltung |

Mitglied lfd. Nr. 9 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Beratendes Mitglied

10. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 10 ist die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 31

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Wuppermann Bildungswerk gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

in die Gesellschafterversammlung der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:

Mitglied

Verwaltung

Begründung

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Wuppermann Leverkusen GmbH (WBL) entsenden die Gesellschafter jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Dieser wird gem. § 113 Abs. 2 S. 1 GO NRW durch den Rat bestellt. Die Verwaltung schlägt vor wie bisher einen Bediensteten der Verwaltung zu bestellen.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVOLAGE

Vorlage Nr. 2025/0012

Datum:

lfd. Nr. 32

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wupperverbandes

Beschlussentwurf

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes:

Mitglied

1. RM/BV
2. RM/BV
3. RM/BV
4. RM/BV
5. RM/BV
6. RM/BV
7. RM/BV
8. RM/BV
9. Verwaltung
10. Verwaltung

Mitglieder lfd. Nr. 1 bis 8 sind Ratsmitglied oder Mitglied einer Bezirksvertretung.

Mitglied lfd. Nr. 9 sollte ein Bediensteter der Stadt Leverkusen sein.

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Verbandsrat vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Verwaltung

Verwaltung

c) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Finanzausschuss des Wupperverbandes vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Verwaltung

Verwaltung

d) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes vor:

Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 10 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 10 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht. Die Verwaltung schlägt vor, auch als Mitglied lfd. Nummer 9 einen Bediensteten der Stadt Leverkusen zu bestellen.

Gem. § 10 Abs. 1 der Wupperverbandssatzung können sich Delegierte in der Verbandsversammlung nicht vertreten lassen. Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

Zu b)

Der Verbandsrat des Wupperverbandes wird gemäß § 16 Abs. 1 Wupperverbands-gesetz (WupperVG) von der Verbandsversammlung gewählt und besteht aus 15 Mitglie-dern.

Im November 2020 wurde Herr Bernd Hibst als Mitglied und bereits zuvor im Dezember 2018 Herr Bürgermeister a. D. Bernhard Marewski als stellvertretendes Mitglied von der Verbandsversammlung des Wupperverbandes in den Verbandsrat gewählt. Herr Hibst scheidet aus dem Dienst der Stadt Leverkusen aus. Herr Bürgermeister Bernhard Ma-rewski hat sich nicht erneut zur Wahl gestellt und gehört dem neuen Rat nicht mehr an. Gem. § 16 Abs. 6 WupperVG erlischt sein Amt als Delegierter beim Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen (hier Vertreter der Stadt Lever-kusen als Ratsmitglied) und scheidet somit vorzeitig auch aus der Verbandsversamm-lung aus. Daher ist der Verbandsversammlung gem. § 16 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 6 WupperVG für den Rest der Amtszeit (2028) ein neues Mitglied sowie ein stellvertreten-des Mitglied zur Wahl vorzuschlagen.

Gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 WupperVG kann Mitglied des Verbandsrates nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes angehört. Mitglied im Verbandsrat kann gem. § 16 Abs. 3 WupperVG nicht sein, wer Delegierte oder Delegierter in der Verbandsversammlung ist.

Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt, einen Bediensteten der Stadt Le-verkusen zur Wahl als Mitglied in den Verbandsrat vorzuschlagen.

Zu c) und d)

Gem. § 9 der Satzung des Wupperverbandes kann die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe vertreten sein. Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt § 13 Abs. 1 der von der Verbandsversammlung beschlosse-nen „Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse“, wonach die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauaus-schuss bildet. Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder, wovon die kreisfreien Städte insge-samt 4 Mitglieder stellen. Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Aus-schussmitglied gewählt werden, das der gleichen Mitgliedergruppe angehören muss wie das Ausschussmitglied, das es vertritt.

Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann, d. h. wer gem. § 13 Abs. 1 des Wupperverbandsgesetzes selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruf-lich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes (Rat oder Bezirksvertretung) angehört.

Die Stadt Leverkusen besitzt für die Ausschussbesetzung im Wupperverband kein direk-tes Wahl- bzw. Entsenderecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht; die Wahl erfolgt

durch die Verbandsversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, zumindest für die Wahl in einen der beiden genannten Ausschüsse – den Finanzausschuss – Mitarbeiter der TBL vorzuschlagen, um den Kontakt zwischen Wupperverband und TBL auch weiterhin zu fördern.

Für den Investitions- und Bauausschuss des Wupperverbandes sollten Mitglieder der Verbandsversammlung zur Wahl als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
lfd. Nr. 33

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der wupsi GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der wupsi GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der wupsi GmbH:

Mitglied

1. _____
2. _____
3. Verwaltung

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der wupsi GmbH folgende Beschäftigte gem. § 108a GO NRW i. V. m. § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH:

Arbeitnehmersvertreter

1. Nonnenbroich, Ralf
2. Schütz, Waldemar
3. Donauer, Marcel

Begründung

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der wupsi GmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 6 Mitgliedern. 3 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Stadt Leverkusen und werden vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften des Kommunalrechts NRW bestellt.

Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 7 Absätze 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern, von denen 3 vom Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden.

Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu c)

Gem. § 7 Absätze 1 und 4 des Gesellschaftsvertrages werden 3 Arbeitnehmer nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kommunalrechts NRW zur Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten bestellt und müssen im Unternehmen beschäftigt sein.

Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Am 11.06.2025 hat im Betrieb wupsi GmbH die Wahl einer Vorschlagsliste der Beschäftigten für die Bestellung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den fakultativen Aufsichtsrat stattgefunden. Die Vorschlagsliste ist dieser Vorlage als Anlage 43 beigelegt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim Rheinisch-Bergischen Kreis – die drei Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste mit den meisten erhaltenen Stimmen bestellt werden.

Aktenzeichen: II/20-20.44-st

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2025/0012
Ifd. Nr. 34

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände VRS und go.Rheinland

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS:

Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1. <u>RM</u>	<u>RM</u>
2. <u>Verwaltung</u>	<u>Verwaltung</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist gem. § 7 Abs. 1 der Satzung für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied Ifd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis zum Zweckverband go.Rheinland:

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV go.Rheinland müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV go.Rheinland. Zum

Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes go.Rheinland sind.

Anlage/n:

- Anlage 35 - AVEA Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 36 - EVL Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 37 - ivl Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 38 - KL Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 39 - KLS Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 40 - RELOGA Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 41 - Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder
- Anlage 42 - Sparkasse Vorschlagsliste Mitarbeitervertreter für den Aufsichtsrat
- Anlage 43 - wupsi Vorschlagsliste Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat